FAQ

1. Wer ist betroffen?

Freie Träger der Jugendhilfe und Vereine, die Mitglied im Kreisjugendring sind und / oder aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe von einem Jugendhilfeträger (Kreisjugendamt, Gemeinden) finanziert werden. Nach § 72a SGB VIII werden auch nicht anerkannte freie Träger erfasst, die strukturell Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Vereine werden in Bereich der Jugendarbeit tätig, wenn sie über eine Jugendabteilung verfügen (§ 12 SGB VIII), aber auch, wenn sie entsprechende Maßnahmen (§ 11 SGB VIII) für Kinder und Jugendliche durchführen, vor allem, wenn sie mit zweckbestimmten öffentlichen Jugendhilfemitteln gefördert werden.

Ehrenamtliche bzw. nebenamtlich Tätige bei diesen Trägern oder Vereinen müssen ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen, sofern sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Die Entscheidung über die Vorlagepflicht ist mit Bezug auf Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontakts zu fällen..

- 2. Wer bekommt das Führungszeugnis zugestellt?
 - Ehrenamtliche benötigen ein erweitertes Führungszeugnis für Privatpersonen. Dieses Führungszeugnis wird grundsätzlich den Antragstellern persönlich zugesandt.
- 3. Wo muss das Führungszeugnis nach Erhalt vorgelegt werden? Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses können Sie dieses bei Ihrer Wohnsitzgemeinde, dem Jugendamt oder als kirchlich engagierter Ehrenamtlicher der Diözese Regensburg bei der Kath. Jugendstelle Dingolfing zur Einsichtnahme vorlegen. Sofern das Führungszeugnis keinen Eintrag gem. § 72 a Abs. 1 SGB VIII aufweist, erteilt die Stelle, bei der sie das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt haben eine Bestätigung, dass bei Ihnen kein Tätigkeitsausschluss gem. § 72 a Abs. 1 SGB VIII vorliegt. Diese Bescheinigung dient bei sämtlichen freien Trägern innerhalb und außerhalb Ihrer Wohnsitzgemeinde, bei denen Sie sich engagieren als Nachweis, dass gegen Sie kein Tätigkeitsausschluss vorliegt.
- 4. An wen können Sie sich bei Fragen zu dem Thema wenden? an das Kreisjugendamt Dingolfing-Landau
- 5. Welchen Schutz bietet das erweiterte Führungszeugnis?

Man ist sich einig, dass die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse alleine zum Schutz nicht ausreicht und dass die Vereine weiterhin mit Sensibilität und Engagement darauf achten müssen, dass die anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der für die Gesellschaft so wichtigen sozialen Arbeit der Vereine geschützt sind.